



Hundesteuersatzung der Gemeinde Börger

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2022 (Nds. GCBL. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Börger in seiner Sitzung am 11. April 2023 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/ der Hundehalter, welcher einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- a) Für die Haltung eines Hundes: 30,00 € jährlich
 - b) Für die Haltung eines Zweithundes: 60,00 € jährlich
 - c) Für jeden weiteren Hund: 108,00 € jährlich
 - d) Für einen gefährlichen Hunde: 330,00 € jährlich
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind auf jeden Fall Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rasse deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin/ der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
- (3) Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind weiterhin solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Fachbehörde die Gefährlichkeit festgestellt hat.
- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden;
 - e) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Inhaber eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind (soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus).
- (2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 5

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund oder die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet sind;
 - b) die Halterin/ der Halter des Hundes/der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei geahndet wurde;
 - c) für den Hund/ die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 werden Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin oder Hundehalters in die Gemeinde Börger beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der

jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres fällig.

§ 8

Melde-/Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter/die Hundehalterin aus der Gemeinde Bürger wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Bei gefährlichen Hunden kann die Gemeinde die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht des Hundes verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/ der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke trägt.
- (2) Die Hundehalterin/ der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Hundesteuermarke zugesandt.
- (3) Die Hundehalterin/ der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (4) Die Hundehalterin/ der Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde bei der Durchführung der

Hundebestandsaufnahme wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse nicht ordnungsgemäß anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich oder
 - mündlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

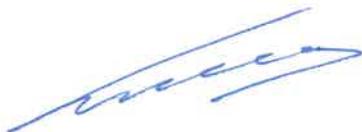
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Börger in der Fassung v. 10.12.1979, zuletzt geändert am 11.09.1997, außer Kraft.

Börger, den 11.04.2023

GEMEINDE BÖRGER



Ernes
(Bürgermeister)



Müller
(Gemeindedirektor)